

INSTITUT FÜR PSYCHOLOGIE  
DER UNIVERSITÄT WIEN  
A-1010 Wien, Liebiggasse 5  
Tel.: 0222/4300-2981 DW

Kopie  
zur Information an das  
Präsidium des Nationalrates

Vorstand:  
o.Univ.Prof.Dr. Brigitta ROLLETT

An das  
Bundeskanzleramt  
Sektion VI - Volksgesundheit  
z.Hd. Hrn. Koär Dr. Kierein

Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Betrifft GESETZENTWURF  
Z! GE/9 SP

Datum: 14. JULI 1989

Verteilt 21. JULI 1989 Jell

Wien, 1989-07-12

Betrifft: Stellungnahme des Instituts für Psychologie der  
Universität Wien zum Entwurf eines Psychologengesetzes,  
Fassung vom 19.5.1989 - GZ 61.103/15-VI/13/89

Sehr geehrter Herr Doktor Kierein!

In der Anlage übermitte ich Ihnen die gutachterliche Stellungnahme des Instituts für Psychologie der Universität Wien zum Entwurf eines Psychologengesetzes. Die Professoren, Dozenten und Assistenten des Instituts für Psychologie begrüßen die Tatsache, daß nach 35-jährigen Verhandlungen endlich eine Regelung für den Beruf des Psychologen erfolgen soll.

Durch das Gesetz werden gravierende Mißstände behoben: Durch die Festlegung, wer berechtigt ist, psychologisch tätig zu sein, wird endlich erreicht, daß die Öffentlichkeit vor unqualifizierten Personen geschützt wird, d.h., Personen, die über keine psychologische Ausbildung verfügen, sich aber als Psychologen bezeichnen. Das Gesetz tangiert außerdem nicht die berufliche Tätigkeit anderer Berufsgruppen, die für ihre Arbeit andere wissenschaftliche Grundlagen und Ausbildungs-konzepte benutzen, so daß damit auch die Frage der Abgrenzung und der Definition der beruflichen Tätigkeit des Psychologen gelöst wird.

- 2 -

In der beiliegenden Übersicht über die Änderungsvorschläge sind die neuen Formulierungen jeweils fett gedruckt. Besonders wichtig ist die Erweiterung der Ausbildungs-(Weiterbildungs-) dauer auf zwei Jahre (§ 4 (1)), um die notwendige Qualifikation für eine selbständige Berufstätigkeit zu gewährleisten. Um klar zu stellen, daß dieser auf die Studienzeit folgende Abschnitt mit einer Berufstätigkeit verbunden ist, wird vorgeschlagen, den Begriff "Ausbildung" durchgängig durch den Begriff "fachlich kontrollierte Berufsausübung" zu ersetzen.

Ein wichtiges Anliegen der Universität ist außerdem, in die Aus-, Fort- und Weiterbildungsarbeit eingebunden zu bleiben. Die "Weiterbildung der Absolventen der Hochschulen entsprechen dem Fortschritt der Wissenschaft" gehört gemäß § 1, Abs. 2, lit. d des Allgemeinen Hochschulstudiengesetzes zu den Aufgaben der Universität. Bei der Akkreditierung von derartigen Veranstaltungen ist daher das Einvernehmen mit jenen Universitätsinstituten herzustellen, an denen das Diplomstudium für Psychologie eingerichtet ist (§ 5, Abs. 4).

Die weiteren Änderungsvorschläge haben insgesamt das Ziel, die Handhabung des Gesetzes in der Praxis zu erleichtern und den Absolventen und Absolventinnen den Einstieg in das Berufsleben reibungslos zu gestalten.

Ich wäre Ihnen, sehr geehrter Herr Doktor Kierein, sehr dankbar, wenn Sie mich über die weiteren Verhandlungen zu dem Gesetz auf dem laufenden halten würden.

Mit freundlichen Grüßen

I h r e



(o.Univ.Prof.Dr.B. Rollett)  
Institutsvorstand

Institut für Psychologie  
der Universität Wien  
1010 Wien, Liebiggasse 5  
Vorstand: o.Univ.Prof.Dr.B.Rollett

**Betrifft: Stellungnahme des Instituts für Psychologie der  
Universität Wien zum Entwurf eines Psychologengesetzes,  
Fassung vom 19.5.1989 – GZ 61.103/15-VI/13/89**

1. § 1. (1): Soll wie folgt erweitert bzw. in einem eigenen Absatz  
angeführt werden:

..., soferne dabei Erkenntnisse und Methoden der  
wissenschaftlichen Psychologie unmittelbar angewendet werden. Zur  
Ausübung des psychologischen Berufes gehört weiters die  
wissenschaftliche Entwicklung psychologischer Methoden und die  
Lehre der wissenschaftlichen Psychologie.

2. § 1. (2): Soll wie folgt verändert werden:

"Zur Ausübung des psychologischen Berufes gemäß Abs. 1, die Folgen  
für die untersuchte, beratene, betreute oder behandelte Person  
haben kann, gehören insbesondere:"  
(Rest unverändert)

3. § 1. (3): Soll wie folgt verändert werden:

"... gehören auch Tätigkeiten insbesondere auf den Gebieten der  
Arbeits-, Berufs-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie, die  
sich nicht auf einzelne Menschen beziehen.  
(Rest streichen)

3a. § 1. (4): Soll wie folgt verändert werden:

"...., der Sozialarbeit oder anderer Hilfeleistungen ..."

3b. § 1. Erweiterung um einen Absatz:

Die Zuordnung der Tätigkeitsfelder zu § 1 Abs. 2, 3 obliegt dem  
Berufsverband und ist unter Einbeziehung von je 2 fachkompetenten  
Personen (aus Universität und Praxis) zu entscheiden.

3c. § 3. (2) Z1: Soll wie folgt erweitert werden:

"....mit dem Doktorat der Philosophie, bzw. dem Doktorat der  
Naturwissenschaften"

4. § 4.: Änderung der Überschrift:

Die Überschrift "Ausbildung" soll durch "Fachlich kontrollierte  
Berufsausübung" ersetzt werden.

5. § 4. (1): Soll wie folgt verändert werden:

"...gemäß § 1 Abs. 2 ist der Erwerb praktischer Kenntnisse und Erfahrungen durch die erfolgreiche Absolvierung einer **fachlich kontrollierten Berufsausübung in der Dauer von zwei Jahren...**"  
(Rest unverändert, mit der Auflage den Terminus "Ausbildung" mit der Bezeichnung "**fachlich kontrollierte Berufsausübung**" auszutauschen)

6. § 4. (2): Terminus austauschen

der Terminus "Ausbildung" soll durch die Bezeichnung "**fachlich kontrollierte Berufsausübung**" ersetzt werden.

7. § 4. (3): Soll wie folgt verändert und ergänzt werden:

"Eine Unterbrechung der **fachlich kontrollierten Berufsausübung** darf **insgesamt ein Jahr** nicht überschreiten. Ausgenommen davon ist die Unterbrechung infolge Karenzurlaubes nach dem Mutterschutzgesetz 1979, BGBI. Nr. 221, sowie nach begründeten Ausnahmefällen (wie z.B.: schwere Krankheit, Unfall bzw. unverschuldeter Kündigung)."

8. § 4. (4) Z1: Soll wie folgt gekürzt und verändert werden:

"1. Inhalt der fachlich kontrollierten **Berufsausübung**, ..."  
(Rest unverändert)

9. § 4: Soll um einen Abs. 5 ergänzt werden mit folgendem Inhalt in etwa dem Wortlaut:

**Voraussetzung für die selbständige Ausübung des psychologischen Berufes** gemäß § 1. Abs. 3 ist der Erwerb praktischer Kenntnisse und Erfahrungen durch die erfolgreiche Absolvierung einer **fachlich kontrollierten Berufsausübung in der Dauer von einem Jahr**, ...  
(Rest unverändert nach § 4. Abs. 3)

10. § 4: Soll um einen Abs. 6 ergänzt werden mit folgendem Inhalt in etwa dem Wortlaut:

"Die fachliche Kontrolle der Berufsausübung gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 hat von einem Psychologen zu erfolgen der in dem entsprechenden Bereich mindestens in den letzten fünf Jahren selbständige Berufstätigkeit ohne Unterbrechung nachweisen kann. Ein zur Durchführung der fachlichen Kontrolle der Berufsausübung berechtigter Psychologe kann nicht mehr als drei Personen zum gleichen Zeitpunkt beaufsichtigen. Ausnahme der Unterbrechungen sind gemäß § 4 (Abs. 3) zu handhaben."

11. § 5. (1): Ersatzlos streichen12. § 5. (2): Ersatzlos streichen

13. § 5. (3): Soll wie folgt verändert und ergänzt werden:

"Alle zur selbständigen Ausübung des psychologischen Berufes berechtigten Personen haben das Recht auf Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Ausmaß von 7 Arbeitstagen, aufgeteilt auf je zwei Jahre. Darüber hinaus sind die zur selbständigen Ausübung des psychologischen Berufes berechtigten Personen angehalten und verpflichtet sich auf dem neuesten Stand des Fachwissens zu halten".

(Rest streichen)

14. § 5. (4): Soll wie folgt verändert und ergänzt werden:

"Aus dem Angebot der fachlichen Fortbildungsveranstaltungen hat der Berufsverband österreichischer Psychologen, im Einvernehmen mit jenen Instituten für Psychologie jener Fakultäten österreichischer Universitäten an denen das Diplomstudium für Psychologie eingerichtet ist, die von ihm anerkannten kennzuzeichnen und hat nach Bedarf dafür zu sorgen eigene Fortbildungsveranstaltungen zu organisieren und durchzuführen.

Die vom Berufsverband österreichischer Psychologen anerkannten Fortbildungveranstaltungen sind gemäß Steuergesetz 19..., BGBI. Nr. ..., steuerlich absetzbar". (eventuell zu Abschnitt VI: Übergangs- und Schlußbestimmungen)

(Rest streichen)

15. § 6. (1): Austausch von Terminis:

"... zur Absolvierung der **fachlich kontrollierten Berufsausübung** ..."

"... Personalnachweise und **die erforderlichen Nachweise zur fachlich kontrollierten Berufsausübung** ..."

16. § 6. (2): Austausch Terminus:

"...sind insbesondere der **Ort der fachlich kontrollierten Berufsausübung**, der ..."

17. § 6. (3): Austausch Terminus:

"... , die die Voraussetzungen für die Absolvierung der **fachlich kontrollierten Berufsausübung** (§ 4) ..."

18. § 6. (4): Soll wie folgt gekürzt werden:

"Der Berufsverband ..... einen mit einem Lichtbild versehenen Ausweis (Psychologenausweis) auszustellen".

(Rest streichen)

18a. § 6. (5): Soll wie folgt verändert werden:

".... Psychologen binnen **dreier** Monate zur ......., der Staatsbürgerschaft, des **Ortes der fachlich kontrollierten Berufsausübung**, ...."

19. § 7. (1): Soll wie folgt gekürzt werden:

" Die Berechtigung zur Ausübung ..... genannten allgemeinen Voraussetzungen".  
(Rest streichen)

20. § 7. (2) Z 2: Soll wie folgt verändert werden:

"einer länger als **drei** Jahre dauernden Einstellung...."  
(Rest unverändert)

Bemerkung: Es fehlt eine Regelung zum Erwerb der Wiederberechtigung der Ausübung des psychologischen Berufes.

21. § 8.: In der Form streichen und ersetzen durch Absätze welche folgendem Inhalt gerecht werden:

Der Berufsverband hat eine Liste zu führen, in der jene Institutionen erfaßt werden, in denen psychologische Arbeit im Sinne des vorliegenden Gesetzes geleistet wird.

22. § 9. (2): soll wie folgt verändert werden:

Wer die Voraussetzungen für die Absolvierung der **fachlich kontrollierten Berufsausübung** (§ 4) erfüllt, ...  
(Rest unverändert)

23. § 9. (5): soll wie folgt verändert werden:

"... können unter bestimmten Voraussetzungen auf ein abgrenzbares psychologisches Teilgebiet hinweisende Zusätze **angefügt werden, deren genauere Bezeichnung vom Berufsverband österreichischer Psychologen obliegt und über Verordnung zu regeln und zu vergeben sind**".

(Rest, Z 1, Z 2 und Z 3 streichen)

24. § 11. (2): Ersatzlos streichen25. § 11. (3): Soll wie folgt verändert werden:

"... zusätzlich zur ärztlichen Behandlung einer Krankheit erfolgt, ist, **soweit erforderlich**, in konsiliarischer Zusammenarbeit mit einem zur Selbständigung Berufsausübung berechtigten Arzt auszuüben."

26. § 11. (4): Ersatzlos streichen

27. § 12. (2) Z 2: Ersatzlos streichen

28. § 15. (3) Z 4: soll wie folgt verändert werden:

"Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen"

29. § 15. (3): soll um eine Ziffer ergänzt werden, in etwa:

**Erteilung der Befugnis zur Durchführung der Kontrolle während der fachlich kontrollierten Berufsausübung**

29a. § 15: soll um einen Absatz erweitert werden:

"Der Berufsverband hat weiters dafür Sorge zu tragen, die Förderung und Ausweitung der Praxisfelder auf dem Gebiet der Psychologie voranzutreiben."

30. § 15. (4): soll um zwei Ziffern erweiter werden, in etwa:

- Liste der anerkannten Fortbildungsveranstaltungen (jedes Jahr)
- Liste der zur Durchführung der Kontrolle während der fachlich kontrollierten Berufsausübung befugten Personen

31. § 17. (1): soll wie folgt verändert und ergänzt werden:

"Der Vorstand hat bis längstens fünf Monate vor Ablauf der zweijährigen Funktionsperiode des Verbandstages ( § 18. Abs. 1 ) oder innerhalb....die Wahl zum Verbandstag anzurufen.

Der Verbandstag hat bis längstens fünf Monate vor Ablauf der vierjährigen Funktionsperiode des Vorstandes oder innerhalb von zwei Monaten nach Auflösung des Vorstandes die Vornahme zur Wahl des Vorstandes anzurufen.

Der Vorstand und der Verbandstag werden durch allgemeine und gleiche Wahl nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes von den Mitgliedern des Berufsverbandes gewählt. Das Wahlrecht ist durch geheime und persönliche Abgabe der Stimme oder in Form eines eingeschriebenen Briefes auszuüben."

32. § 17. (2): soll wie folgt verändert werden:

"Die Wahlvorschläge für den Vorstand und den Verbandstag sind schriftlich beim Berufsverband einzubringen. Diese dürfen höchstens die doppelte Anzahl Namen von Wahlwerbern, als das jeweilige Gremium vorsieht, enthalten." (Rest unverändert)

33. § 18. (1): soll wie folgt gekürzt und verändert werden:

"Der Verbandstag ist das Kontrollorgan des Berufsverbandes. Er besteht aus 30 Delegierten". (Rest streichen)

34. § 18. (4) Z 1: ersatzlos streichen

34a. § 18. (4) : Erweiterung um eine Ziffer wie folgt:

**- Bestätigung der Eintragung in die Psychologenliste**

35. § 19 (1): soll wie folgt gekürzt werden.

"Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, den beiden Vizepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern". (Rest streichen)

36. § 19. (4): soll wie folgt erweitert werden:

**"Dem Vorstand obliegt, die erstmalige Eintragung in die Psychologenliste vorzunehmen. Diese Eintragung ist im weiteren durch den Verbandstag zu bestätigen".**

37. § 19 (5): soll wie folgt verändert werden:

"In dringenden Fällen können Angelegenheiten des Vorstandes vom Präsidenten im Einvernehmen mit den beiden Vizepräsidenten **vorläufig besorgt werden...**"

38. § 20 (1): soll wie folgt verändert und ergänzt werden:

**"Der Präsident.....hat....gemeinsam mit dem Leiter des Verbandsbüros zu unterfertigen.....Der Präsident kann Aufgaben an Mitarbeiter im autonomen Wirkungsbereich delegieren".**

39. § 21: Überschrift soll verändert werden:

Die Überschrift "Organisationsbüro" soll durch "**Verbandsbüro**" ersetzt werden.

Dieser Terminus soll auch in allen weiteren Paragraphen dementsprechend verändert werden.

40. § 23 (1): soll wie folgt erweitert werden:

**"Generell ist vom Vorstand dafür Sorge zu tragen, daß die Geschäftsgeahrung unter besonderer Bedachtnahme auf Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu erfolgen hat".**

41. § 23 (4): streichen und wie folgt ersetzen:

**"Der Mitgliedsbeitrag ist unter Bedachtnahme des § 23.Abs.1 festzulegen und kann in besonderen Härtefällen vom Vorstand befristet herabgesetzt werden".**

(Dies soll gewährleisten, daß keine Anhäufung von Wirtschaftsgütern und Jahresreserven über das Jahresbudget hinaus angestrebt wird)

42. § 23 (5): ersatzlos streichen

43. § 23: soll wie folgt um einen Absatz ergänzt werden:

"Alle Tätigkeiten außer der Angestellten des Verbandsbüros sind entgeltfrei (ehrenamtlich) und werden nur mit Spesenvergütung abgegolten".